

Hahne, Frank

Von:

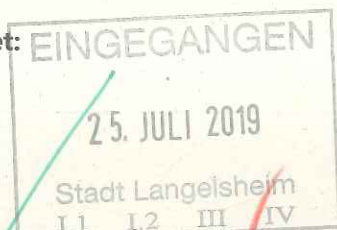
Gesendet:

An:

Cc:

Betreff:

Anlagen:



May, Katrin <Katrin.May@lbeg.niedersachsen.de>

Donnerstag, 25. Juli 2019 15:38

Hahne, Frank

Landesplanung

Bauleitplanung der Stadt Langelsheim; 42. Änderung des
Flächennutzungsplanes im Stadtteil Langelsheim,, Tagebuchnummer:
L68503-03_02-2019-0100

L68503-03_02-2019-0100-Stellungnahme-LBEG.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Vorhaben:

Bauleitplanung der Stadt Langelsheim; 42. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Langelsheim,.

Mit freundlichen Grüßen

gez. MAY.K

Katrin May

Referat L3.7 – Geotechnik, Geosicherheit, Niedersächsischer Erdbebendienst
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
im **GEZENTRUM HANNOVER**

Stilleweg 2
30655 Hannover

Telefon: +49 (0)511-643 3351

Fax: +49 (0)511-643 53351

email: katrin.may@lbeg.niedersachsen.de

<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

<http://www.geozentrum-hannover.de>



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Stadt Langelsheim
Harzstraße 8
38685 Langelsheim

Bearbeitet von Katrin May

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

20.06.2019

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)

L 3.3-L68503-03_02-2019-0100-Ma

Durchwahl (0511) 643-3351

Hannover, 25.07.2019

E-Mail: poststelle@lbeg.niedersachsen.de

**Bauleitplanung der Stadt Langelsheim;
42. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Langelsheim,**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Untergrund des Planungsgebietes stehen nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) quartäre Lockergesteine und darunter folgend Festgesteine (Tonschiefer) aus dem Devon an. Wasserlösliche Gesteine sind uns im Untergrund des Planungsgebietes nicht bekannt oder liegen in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist.

Das Planungsgebiet wird der Erdfallgefährdungskategorie 1 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Damit besteht formal praktisch keine Erdfallgefahr und auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Grundstücksbereich setzungs- und hebungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z.B. Lößlehm, Auelehm (marine, brackische und fluviatile Sedimente).

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und natio-

GEOZENTRUM HANNOVER
Dienstgebäude
Alfred-Benz-Haus
Stilleweg 2
30655 Hannover

Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Haltestelle
Pappelwiese, Richtung Schierholz-
straße

Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Telefon
(0511) 643 - 0
Telefax
(0511) 643 - 2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 395
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord: 25/202/29467
USt. - ID - Nummer: DE 811289769

nalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die umfangreiche Berücksichtigung des Schutzguts Boden und die bodenfunktionale Betrachtung werden begrüßt.

Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, E-DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731).

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(K. May)